

kussion an. Der Begriff des Kindeswohls, der im deutschen Gebrauch ursprünglich aus dem Privatrecht kommt, stößt in der Diskussion um Grundrechte, wie gezeigt, auf Widerstände.⁶⁵

Dabei helfen könnte ein vergleichender Blick in die rechtsgültige englische Fassung der UN-KRK, um zu ermitteln, welche verschiedenen Ursprungsbegriffe im deutschen mit Kindeswohl übersetzt werden. Dabei trifft man auf solch unterschiedliche Konzepte⁶⁶ wie Well-Being of the Child, Welfare of the Child

und eben, wie in Art. 3. Abs. 1 UN-KRK, in dem das Kindeswohlprinzip normiert ist, auf die best interests of the Child, so wie im Text in einer adaptierten deutschen Übersetzung mit der Begrifflichkeit „beste Interessen des Kindes“ angewandt.

65 Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht/Wapler Kinderrechte ins Grundgesetz? 38 (Fn. 5).

66 Ben-Arieh ua/Lundy: Handbook of Child Well-Being, 2014, 2439.

Antje-Christin Büchner/Dörthe Hinz*



Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten

Aktuelle Beratungsschwerpunkte und Tipps für die Praxis¹

I. Einleitung

Das Entwickeln von Perspektiven – insbesondere im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben – ist grundsätzlich ein Anliegen junger Menschen. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und junge volljährige Geflüchtete ist diese Perspektivplanung jedoch eng verknüpft mit existenziellen Fragen wie: Bleibe ich in Deutschland und habe ich hier eine sichere Aufenthaltsperspektive? Oder droht mir eine Abschiebung? Darf ich eine Ausbildung beginnen und sie auch abschließen? Drohen mir Einschränkungen im Zugang zu Sozialleistungen, Arbeit und Ausbildung oder anderes? Deutlich wird: Der Alltag junger Flüchtlinge ist vielfach dominiert von Ängsten, Unwissenheit und Unsicherheiten über ihre aufenthaltsrechtliche Situation und ihre Perspektiven in Deutschland.

Die frühzeitige Entwicklung von asyl- und/oder aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und Wegen ist daher ebenso wichtig wie die Begleitung und Unterstützung auf diesem Weg – während, ganz besonders im Übergang sowie auch nach Ende der Jugendhilfe. Gelingen kann dies nur in einem Netzwerk der verschiedensten Akteur/inn/e/n, insbesondere mit aktiver Beteiligung unabhängiger fachspezifischer Beratungsstellen sowie fachkundiger Rechtsanwält/inn/e/n.

Eine auf die Zielgruppe der UMF ausgerichtete Beratung an den Schnittstellen Asylrecht, Aufenthaltsrecht und Jugendhilfe bieten der Flüchtlingsrat Thüringen eV² und der Flüchtlingsrat Niedersachsen eV³. Als Menschenrechtsorganisationen machen sich die beiden Landesflüchtlingsräte für verbesserte Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Gewährleistung elementarer Rechte von (jungen) Geflüchteten stark – durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Informationen und Vernetzung mit anderen Akteur/inn/en landes- und bundesweit.

Zielgruppen beider „Projekte“ sind unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete sowie beteiligte Fachkräfte und Unterstützer/innen unter Berücksichtigung der rechtlichen Besonderheiten an der Schnittstelle zur Jugendhilfe.

Die bei beiden Vereinen angebotene Beratung erfolgt telefonisch, per E-Mail und auch persönlich bspw zu Fragen des Asylverfahrens, zu aufenthaltsrechtlichen Perspektiven, jugendhilferechtlichen Ansprüchen, den rechtlichen Möglichkeiten des Eltern- und Geschwisternachzugs uvm.

Neben der Beratung im Einzelfall liegen Arbeitsschwerpunkte vor allem in der Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe. Bewährt haben sich *Fortbildungen* zu Themen wie asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen, Familiennachzug, Hilfen für junge Volljährige oder Trauma. *Grundlagenschulungen* in kleinerer Gruppengröße bspw zur „Vorbereitung von Vormünder/inne/n und Begleitpersonen von UMF auf die Anhörung im Asylverfahren“, „Passbeschaffung, Mitwirkungspflichten, (Un-)Zumutbarkeit?“, „Die Begleitung im Klageverfahren und aufenthaltsrechtliche Perspektiven“ sowie rechtliche Veränderungen und (Handlungs-)Bedarfe im Übergang in die Volljährigkeit und vor/nach Beendigung der Jugendhilfe. In Form eigener Referententätigkeit sowie unter Einbeziehung einschlägiger Referent/inn/en möchten wir eine Plattform für das Erarbeiten eines praxisnahen Handlungswissens bieten sowie durch die Vermittlung von recht-

* Verf. Büchner ist Sozialarbeiterin und Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Thüringen eV, Erfurt, sowie Landeskoordinatorin des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) für Thüringen; Verf. Hinz ist Sozialarbeiterin und Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Niedersachsen eV, Hannover, sowie Landeskoordinatorin des BumF für Niedersachsen.

1 Der Beitrag wurde erstellt im Rahmen des Projekts „Gut ankommen – Fachkräfte qualifizieren. Kindgerechte Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger“. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 „Fachberatungsstelle zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen von UMA im Freistaat Thüringen“, verlängerte Laufzeit bis 14.6.2019, weitere Informationen abrufbar unter www.fluechtlingsrat-thr.de/projekte/fachberatungsstelle-umf-uma (Abruf: 14.8.2018).

3 Projekt „Durchblick – Handlungssicherheit und Partizipation von UMF und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung“ (Laufzeit bis 28.2.2020) und Projekt „ZiN“ in Hannover (Laufzeit bis 31.12.2018), weitere Informationen abrufbar unter www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/durchblick/ (Abruf: 14.8.2018).

lichen Grundlagen und Austausch die Handlungsspielräume aller Beteiligten erweitern.

Passgenaue *Inhouse-Schulungen* für Jugendhilfe-Teams vor Ort (freie und/oder öffentliche Jugendhilfe, ggf in Vernetzung mit Jugendmigrationsdiensten ua Akteur/inn/en) bieten die Möglichkeit, sich mit konkreten Fragen der vor Ort betreuten UMF und jungen Volljährigen auseinanderzusetzen. Hier können Fragen zur „Ausbildungsduldung“, zur Härtefallkommission des Landes, Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung genauso von Interesse sein wie zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige.

Ein regelmäßig und überregional angebotener *Fachaustausch* für Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen bietet Gelegenheit, praktische Fragen landkreis- und einrichtungsübergreifend gemeinsam zu erörtern. In Verbindung mit dem Konzept der „kollegialen Fallberatung“ werden „Fälle“ anonymisiert vorgestellt und gemeinsam neue Sichtweisen, aber auch Lösungsansätze erarbeitet.

Für und mit jungen Geflüchteten werden Workshops durchgeführt, die sich an ihren Fragen und Ängsten orientieren. Mit Hilfe von Schaubildern und Symbolen werden die Kerninhalte des Asylverfahrens und weiterer aufenthaltsrechtlicher Perspektiven veranschaulicht sowie bei Bedarf zweisprachig vermittelt. Darüber hinaus gibt es Raum für Austausch bspw zur derzeitigen politischen Situation und die Möglichkeit der anschließenden individuellen Beratung. Ziel der Workshops ist, den Jugendlichen einen eigenen Wissensstand und Austausch zu ermöglichen, um hierdurch etwaige Unsicherheiten zu verringern und sie auf ihrem weiteren Weg und dem Aufbau von (Bleiberechts-)Perspektiven zu bestärken.

Mit diesem Aufsatz geben die Autorinnen einen Einblick in ihre Arbeit mit UMF und jungen volljährigen Flüchtlingen in Niedersachsen und Thüringen. Es werden aktuelle Beratungsschwerpunkte aufgegriffen und praxisnahe Tipps gegeben.

II. Aktuelle Schwerpunkte der Beratungspraxis

Im ersten Quartal 2018 waren ca 3 % aller Asylersantragsteller/innen UMF. Die Schutzquote⁴ in Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren lag in diesem Zeitraum bei 63 % (vgl 2017: 78 %).⁵ Auf dem Klageweg vor den Verwaltungsgerichten werden viele Ablehnungen des BAMF aufgehoben und ein Schutzstatus zugesprochen. So lag die bereinigte Schutzquote im Jahr 2017 bei den Gerichten bei 44,2 %.⁶

Nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren stehen jedoch auch diverse aufenthaltsrechtliche Wege offen. In der Beratung von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten ergeben sich hieraus Schwerpunkte: Zum einen bewegen die jungen Menschen die Fragen, ob sie Klage gegen eine negative Entscheidung im Asylverfahren erheben können bzw sollen, welche Kosten entstehen und wer diese übernimmt oder welche aufenthaltsrechtlichen Perspektiven es neben dem Asylverfahren geben könnte. Diese Beratungsschwerpunkte sollen nachfolgend dargestellt und mit Tipps aus der Beratungspraxis verbunden werden.

1. Die Begleitung im Klageverfahren

a) Die Bedeutung der Klage als Rechtsmittel – Ein kurzer Einblick

Der Erhalt eines ablehnenden BAMF-Bescheids ist für junge Geflüchtete idR zutiefst verunsichernd und sehr belastend. Hat das BAMF keinen Schutzstatus zugesprochen, interpretieren das insbesondere junge Menschen aus mitunter schwierigen Fluchtumständen oft als Aberkennung ihrer Fluchtgründe, als persönliche Zurückweisung oder gar als unmittelbare Aufforderung zum Verlassen Deutschlands.

Dabei sind viele fehlerhafte und ablehnende Bescheide einer mangelhaften Arbeitsweise des BAMF in den letzten Jahren zuzurechnen.⁷ Die Tatsache, dass bspw im Jahr 2017 60 % der ablehnenden BAMF-Entscheidungen in Asylverfahren von Afghan/inn/en von den Verwaltungsgerichten aufgehoben und durch die Verpflichtung zu Gewährung eines Schutzstatus korrigiert wurden, illustriert deutlich, dass es in der überwiegenden Anzahl der Fälle zu empfehlen ist, die Entscheidung des BAMF gerichtlich zu überprüfen. Das Rechtsmittel der Klage ist daher häufig entscheidend, um einen Schutzstatus zu erhalten und sich in Deutschland eine Zukunft aufbauen zu können.

Es ist wichtig, die Bedeutung und den Inhalt des Bescheids sowie das weitere Vorgehen altersgerecht und ausführlich mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu besprechen.

b) Fristen, Klageeinreichung und Klagebegründung

Es gibt verschiedene Ablehnungsarten, welche mit unterschiedlichen Rechtsmittelfristen und Konsequenzen verbunden sind. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die „einfache“ Ablehnung des Asylantrags mit zweiwöchiger Klagfrist. Es gibt auch „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ abgelehnte BAMF-Bescheide. Hier gelten andere Fristen und Rechtsfolgen.

Die bei „einfacher“ Ablehnung schriftlich eingereichte Klage hat „aufschiebende Wirkung“. Dh, dass bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts die „Aufenthalts gestattet“ weiter gilt und verlängert wird. Es besteht keine Ausreisepflicht und folglich darf auch keine Abschiebung durchgeführt werden.

Bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gibt es keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung. Überwiegend empfiehlt es sich jedoch, eine/n im Asyl- und Aufenthaltsrecht fachkundige/n Rechtsanwältin/-anwalt hinzuzuziehen. Bei der Anwaltsvermittlung sind die Landesflüchtlingsräte behilflich. Vereinzelt bieten sie – wie eingangs zu Thüringen und Niedersachsen dargestellt – eine fachspezifische Beratung an, um eine erste rechtliche Einschätzung zu treffen, die weiteren Handlungsoptionen aufzuzeigen und diese bei Bedarf zu begleiten.

Sollte die Klagfrist in Kürze ablaufen und noch kein rechtlicher Rat eingeholt worden sein, empfiehlt es sich, zur Wah-

4 Bei Entscheidungen durch das BAMF, die in der Minderjährigkeit getroffen worden sind.

5 BAMF, abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2017-asyl.html?nn=1694460> (Abruf: 14.8.2018).

6 BT-Drs. 19/1371, 1.

7 Vgl Pro Asyl Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland, 2016.

rung des Kindesinteresses im Zweifel eine Klage fristwährend einzureichen und im Nachgang mit einer Beratungsstelle und/oder einer anwaltlichen Vertretung das weitere Vorgehen zu besprechen.⁸ Eine Klage kann „schadlos“, dh ohne finanzielle Nachteile, zurückgenommen werden, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass sie nicht zielführend ist.

Im Anschluss an die fristgerechte Klageerhebung sollte eine schriftliche Klagebegründung nachgereicht werden. Anschließend erfolgt die mündliche Verhandlung vor Gericht, nach welcher das Urteil bzw die Entscheidung über die Schutzgewährung gefällt wird.

c) Der Umgang mit neuen Umständen im Laufe des Klageverfahrens

Klageverfahren können derzeit (abhängig vom jeweiligen Verwaltungsgericht) häufig ein Jahr oder sogar länger andauern. Es ist ratsam, diese Zeit nicht als „Zeit des Abwartens“ zu verstehen. Sie sollte genutzt werden, um Informationen zu sammeln, aufzubereiten und der anwaltlichen Vertretung bzw (wenn kein/e Rechtsanwalt/-anwältin bevollmächtigt wurde) dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis zu geben. Zuerst sollten das Anhörungsprotokoll sowie der Ablehnungsbescheid des BAMF mit den jungen Menschen überprüft werden. Wurde alles im „Interview“ Gesagte korrekt protokolliert? Wurde alles Wesentliche gesagt, was zur Prüfung eines Abschiebeschutzes relevant ist? Gibt es Fehler, Widersprüche, Unstimmigkeiten in bzw zwischen Anhörungsprotokoll, Bescheid und individueller Fluchtgeschichte? Im Rahmen der schriftlichen Klagebegründung und im Besonderen bei der mündlichen Verhandlung haben die jungen Flüchtlinge als Kläger/innen die Möglichkeit, begünstigende Tatsachen und Beweismittel vorzutragen bzw einzureichen. Hierzu zählen auch Entwicklungen oder Ereignisse, die erst im Verlauf eines langen Klageverfahrens (neu) entstehen. Diese Option sollte ausschöpfend genutzt und die jungen Menschen dabei begleitet und unterstützt werden. Infrage kommende Entwicklungen/Ereignisse können sein:

- (nachträgliche) Benennung weiterer Aspekte und Beweggründe, die für die Flucht ausschlaggebend waren/ggf traumabedingte Unfähigkeit des Berichtens (ggf ärztlich attestiert);
- Veränderungen bezüglich der Herkunftsfamilie (zB Tod, eigene Flucht/schwere Erkrankung von Angehörigen, Wegfall des „Ernährers“);
- (erneute) Bedrohung/Gefährdung der zurückgebliebenen Angehörigen durch verfolgende Akteure im Heimatland;
- Nachweis und Benennung politischer Aktivitäten in Deutschland, die zu einer weiteren Gefahr im Herkunftsland führen würden (bspw Äußerungen gegen die Taliban im Kontext eines Redebeitrags auf einer Demonstration);
- Identifizierung und Sammlung von (Erkenntnis-)Quellen zur aktuellen Situation im Herkunftsland und in Bezug bringen zur konkreten Situation des jungen Menschen (bspw Region, Volksgruppe, Religion);
- Einbeziehung von und Verweis auf positive Gerichtsurteile⁹ in ähnlich gelagerten Fällen;
- Anfertigung von aussagekräftigen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Attesten über eine (veränderte) gesundheitliche Situation;

- Anführung von Aspekten aus dem Hilfeplan, welche den aktuellen Hilfebedarf (insb. auch bei der Weiterführung der Hilfe nach § 41 SGB VIII) darstellen.

Die beiden Anlaufstellen für UMF bei den Flüchtlingsräten in Niedersachsen und Thüringen bieten im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens Beratung und konkrete Unterstützung im Einzelfall an – ob in Form von Schulungen („Begleitung von UMF im Klageverfahren“) oder durch Beratungshinweise für die Klageerhebung und Klagebegründung.

2. Rechtshilfekosten

In der Beratungspraxis ist die Thematik der Kostentragung bei Einlegung von Rechtsmitteln 2017/18 zu einer zentralen Problematik und zu einer erheblichen Belastungsquelle für viele junge Geflüchtete in der Jugendhilfe geworden. Im Klageverfahren entstehen zwar durch die Erhebung einer Klage keine Gerichtskosten, aber durchaus Anwaltskosten. Da bei den jungen Menschen vielfach der Wunsch nach einem qualifizierten anwaltlichen Beistand besteht, müsste dieser dann allerdings erst einmal privat finanziert werden. Da der Taschengeldbetrag jedoch zu gering ausfällt, um hieraus Anwaltskosten zu finanzieren, würde der Zugang zu anwaltlicher Vertretung und zT auch zum Klageverfahren verwehrt bleiben – was kinder- und menschenrechtlich nicht vertretbar ist.

a) Prozesskostenhilfe

Abhilfe könnte theoretisch in erster Linie die sog. „Prozesskostenhilfe“ (PKH, § 166 VwGO) schaffen. Sie stellt zum einen ein System der staatlichen Verfahrenskostenübernahme dar. Diese finanzielle Entlastung steht nur Rechtssuchenden zur Verfügung, die über nicht ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen. Darüber hinaus wird die Gewährung an vermutete „Erfolgsaussichten“ des Verfahrens gekoppelt. Sind diese vermeintlich nicht gegeben, folgt die Ablehnung des PKH-Antrags, wobei der Zeitraum bis zum Ergehen dieser Entscheidung vielfach sehr lang ist bzw häufig bis kurz vor dem Termin für die mündliche Gerichtsverhandlung reicht.

Zum anderen verweist der BGH in einem Beschluss aus dem Jahr 2013 auf die PKH. Er hatte der zum Amtsvormund eines UMF zusätzlichen Bestellung eines Ergänzungspflegers/Mitvormunds mit asylrechtlicher Fachkenntnis eine klare Absage erteilt.¹⁰ Er vertrat hierbei die Rechtsansicht, der Amtsvormund habe aufgrund seiner umfassenden Vertretungsbefugnis eine ggf eigene fehlende asylrechtliche Eignung durch Beauftragung eines/einer Rechtsanwalts/-anwältin (wenn nötig) auf Beratungs- und PKH-Basis auszugleichen. Bei noch vorliegender Minderjährigkeit – also bei UMF – dürfte daher die Entscheidung über die Gewährung von PKH vom Gericht nicht an die Erfolgsaussicht der Klage geknüpft werden. Das Gericht müsste in Umsetzung des BGH-Beschlusses PKH gewähren, wenn der Amtsvormund eine/n Rechtsanwältin/-anwalt im Klageverfahren bevollmächtigt. Anträge auf PKH bei UMF sollten daher mit Verweis auf diesen BGH-Beschluss begründet werden.

8 DIJuF/*Achterfeld* Themengutachten, Stand: 4/2017, TG-1223, abrufbar unter www.kijup-online.de.

9 S. Rechtsprechungsdatenbanken, abrufbar zB unter <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/> (Abruf: 14.8.2018).

10 Beschl. BGH 29.5.2013 – XII ZB 124/12, JAmt 2013, 426 mAnm *Hocks*.

b) **Finanzielle Unterstützung im Klageverfahren durch die Jugendhilfe?**

In Niedersachsen unterstützen einzelne Jugendämter – überwiegend bei noch vorliegender Minderjährigkeit – Kinder und Jugendliche bei der Zahlung dieser Anwaltskosten, was sehr begrüßenswert ist. Eine grundsätzliche finanzielle Unterstützung durch das Jugendamt ist demnach möglich, sofern es der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ziele der Jugendhilfe dient. Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme lässt sich aus dem SGB VIII – außerhalb der §§ 42, 42a SGB VIII¹¹ – nicht direkt herauslesen. Dennoch sind rechtliche Grundlagen vorhanden, in welche eine solche Kostenübernahme eingebettet werden könnte. Das Jugendamt sowie der/die Vormund/in haben den gesetzlichen Auftrag, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für das Wohl des Kindes/Jugendlichen erforderlich sind. Zum Kindeswohl gehören bspw die Schaffung von Perspektiven, die Fortsetzung von schulischen/beruflichen Wegen sowie von pädagogischen Hilfen. Auch die Stabilisierung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation ist hierunter zu fassen sowie die Verfolgung von Rechtsansprüchen und die Ausschöpfung des Rechtswegs in diesbezügliche Verfahren. Als rechtliche Grundlage zur Übernahme der Kosten für die anwaltliche Vertretung kann bspw § 39 Abs. 3 SGB VIII in Betracht kommen sowie § 37 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Klageverfahren Familienzusammenführung zum Ziel hat.¹²

3. **Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren bzw außerhalb eines Asylverfahrens**

Nachfolgend werden wesentliche aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für junge „geduldete“, dh vollziehbar ausreisepflichtige Geflüchtete kurz vorgestellt. Dies kann jedoch eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da jeweils bestehende Erteilungsvoraussetzungen oder Ausschlusskriterien individuell überprüft werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese aufenthaltsrechtlichen Wege parallel zu einem evtl Asylverfahren immer im Blick zu haben, da der Ausgang eines solchen häufig ungewiss ist. In der UMF-spezifischen Beratungspraxis der beiden Flüchtlingsräte hat es sich bewährt, neben konkreter Einzelfallberatung auch Schulungsangebote für die betreuenden Fachkräfte (Vormünder/innen, Mitarbeiter/innen der Einrichtungen) zu den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven von UMF und vor allem im Übergang in die Volljährigkeit anzubieten. In den Workshops mit jungen Geflüchteten wird diesen altersgerecht ein Überblick zu möglichen aufenthaltsrechtlichen Alternativen gegeben und mögliche Perspektiven erörtert.

a) **Die „Ermessensduldung“ vor Ausbildungsbeginn (§ 60a Abs. 2 AufenthG)**

Zur zeitlichen Überbrückung bis Ausbildungsbeginn kann die Beantragung einer sog. Ermessensduldung infrage kommen. Regelungen hierzu sind bundeslandabhängig. IdR ist ihre Erteilung davon abhängig, dass ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt oder der Übergang aus einer Qualifizierungsmaßnahme in eine qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Die Ermessensduldung kann dann bis zum Beginn der Ausbildung erteilt werden und sichert damit den Aufenthalt bis zum Anspruch auf die Ausbildungsduldung. In einzelnen

Bundesländern ist die Erteilung einer Ermessensduldung auch zur Ermöglichung eines Schulabschlusses möglich.

b) **Die „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG)¹³**

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung unterliegt nicht dem Ermessen der Ausländerbehörden, sondern ist als Rechtsanspruch formuliert. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist eine Duldung zu erteilen, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und kein Beschäftigungsverbot besteht.¹⁴ Eine qualifizierte Berufsausbildung umfasst einen mindestens zweijährigen Ausbildungszeitraum sowie betriebliche und schulische Ausbildungsformate. Die Praxis der Erteilung von Ausbildungsduldungen ist bundesweit sehr unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, sich über bestehende Landeserlasse zu informieren. Bspw finden sich in einzelnen Bundesländern positivere Auslegungen der bundesweiten Vorgaben, an welchen sich in der Praxis orientiert werden kann.

c) **Die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)**

Erfolgt nach Abschluss der Berufsausbildung innerhalb von sechs Monaten die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses im entsprechenden Berufsfeld, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt werden.¹⁵

d) **Die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)¹⁶**

Das sog. „Bleiberecht“ sieht vor, dass junge Geflüchtete, die seit vier Jahren in Deutschland leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Voraussetzungen sind ua, dass der Antrag nach Vollendung des 14. Lebensjahrs und vor Vollendung des 21. Lebensjahrs gestellt wird, vier Jahre Schulbesuch oder der Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses nachgewiesen ist und eine positive Integrationsprognose vorliegt.

e) **Der humanitäre Aufenthalt (§ 25 Abs. 5 AufenthG)**

Diese Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn die (freiwillige) Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthalts-

11 Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme muss das Jugendamt, solange noch kein/e Vormund/in bestellt ist, alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Darunter kann auch die im Einzelfall nötige frühzeitige Asylantragstellung gehören. Konsequenterweise müsste hierzu daher auch die Beauftragung eines/einer Rechtsanwalts/-anwältin im Asylverfahren bzw bei Einlegung von Rechtsmitteln zählen.

12 DIJuF-Rechtsgutachten, 15.8.2016, DRG-1221, abrufbar unter www.kijup-online.de.

13 *Eichler* JAmt 2017, 410.

14 Es hat zB ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag eines Flüchtlings aus einem sog. „sicheren“ Herkunftsland (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) zur Folge, dass ein Beschäftigungsverbot verhängen wird (§ 61 Abs. 2 AsylG) oder bei Ablehnung des Asylantrags dauerhaft besteht (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

15 Abrufbar unter www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-aufenthaltsurlaubnis-nach-18a-aufenthg/ (Abruf: 14.8.2018).

16 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband eV (Der Paritätische) Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung, abrufbar unter www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf (Abruf: 14.8.2018).

erlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Erteilung ist nur möglich, wenn dem/der Antragstellenden nicht angelastet werden kann, dass die Ausreise unmöglich ist. In Niedersachsen wird bspw. angenommen, dass Menschen nicht (erneut) vertrieben werden dürfen und ein Aufenthaltsrecht genießen, wenn sie in Deutschland „verwurzelt“ sind.¹⁷

f) Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§23a AufenthG)

Die Härtefallkommissionen der Bundesländer prüfen auf Antrag das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe von „geduldeten“ Menschen. Solche Gründe können sich insbesondere aus Aspekten der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in Deutschland ergeben. Integrationsleistungen wie gute Deutschkenntnisse, ein langjähriger Voraufenthalt, Schulbesuch, eine Ausbildung, ein Studium, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit, ehrenamtliches Engagement etc. machen es zunehmend unzumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren.

III. Fazit

Unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete und ihre Unterstützer/innen bewegen sich in einem Span-

nungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Dies führt oftmals zu großen Herausforderungen und Unsicherheiten für alle Beteiligten. Gerade für diese jungen Menschen ist jedoch eine frühzeitige Klärung der Aufenthalts- und Bleibemöglichkeiten und ein fließender Übergang in die Selbstständigkeit von elementarer Bedeutung, um eine sichere Zukunftsperspektive aufbauen zu können.

Als besonders wichtig erachten wir daher, dass junge Geflüchtete selbst ein grundlegendes Verständnis für sie betreffende asyl- und aufenthaltsrechtliche Prozesse haben. Das Bewusstsein und Wissen um die eigenen Rechte und um Handlungsoptionen kann Unsicherheiten nehmen und Empowerment ermöglichen. Zudem ist es notwendig, sie im Aufbau von (Bleiberechts-)Perspektiven mit vereinten Kräften zu unterstützen. Dafür gilt es, Zugänge zu fundierten Informationen zu schaffen und Anbindung an unabhängige, qualifizierte Beratungsangebote für junge Geflüchtete im Bereich des Asylverfahrens und Aufenthaltsrechts aufzubauen bzw. solche Angebote flächendeckend zu schaffen.

¹⁷ Abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/06/2015_04_27_Nds_MI_Anwendung_des_25_Abs._5_AufenthG_i.V.m._Artikel_8_EMRK.pdf (Abruf: 14.8.2018).

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN

Familienrecht

Beistandschaftsrecht

Auf Verlangen der Mutter beendete Beistandschaft; Streit zwischen dem inzwischen volljährigen Kind und dem Vater um die vermeintliche Verwirkung von Unterhaltsrückständen bereits in der Zeit der damaligen Beistandschaft; vom Vater gestellter Vollstreckungsgegenantrag; Aufforderung seines Anwalts an das Jugendamt zum Beitritt als Streithelfer aufseiten des Kindes zur Vermeidung einer Streitverkündung

§§ 66 ff, 72 ff, 101 ZPO

DIJuF-Rechtsgutachten 8.6.2018 – SN_2018_0520 An

Bis zum Jahr 2015 führte das Jugendamt eine Beistandschaft für ein Kind, das im Jahr 2016 volljährig geworden ist. Im Jahr 2009 hat der damalige Sachbearbeiter eine Lohnpfändung gegen den Vater herausgebracht, die jedoch aufgrund von Zahlungszusagen des Vaters, damals anwaltlich vertreten, wieder ausgesetzt wurde. Die Zahlungen wurden vom Vater vier Monate vorgenommen, danach nicht mehr. Zum Zeitpunkt der eingestellten Zahlungen – November 2009 – gab es einen personellen Wechsel in der Sachbearbeitung. Die Mutter hat sich – trotz ausbleibender Unterhaltszahlungen – bis 2015 nicht beim Beistand gemeldet. Die ausgebliebenen Unterhaltszahlungen wurden von der Beistandschaft nicht bemerkt.

Im Jahr 2015 – noch während der Minderjährigkeit des Kindes – hatte sich die Mutter gemeldet und um Titelübersendung gebeten, da sie einen Rechtsanwalt beauftragen wolle, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten zu lassen. Aus diesem Grund hat sie die Beistandschaft beendet und den Titel mit einer Rückstandsberechnung erhalten.

Im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den beauftragten Rechtsanwalt macht der unterhaltspflichtige Vater, vertreten durch einen Rechtsanwalt, mithilfe einer Vollstreckungsabwehrklage Verwirkung geltend mit der Begründung, dass jahrelang kein Unterhalt geltend gemacht wurde, jedenfalls in dem Zeitraum vor 2015 nicht. Das trifft aus vorgenannten Gründen insofern zu, dass zumindest seit Aussetzung der Pfändung bis 2015 keine Mahnungen und Erinnerungen aufgrund ausbleibender Zahlungen ergangen sind.

Im Rahmen des VKH-Verfahrens hat das Amtsgericht bereits signalisiert, über diese Vollstreckungsabwehrklage antragsgemäß zu entscheiden, zumindest für die Forderungen vor 2014.

Der Rechtsanwalt der Mutter fordert den Beistand unter Terminsetzung auf, als Streithelfer beizutreten, andernfalls wird dem Beistand durch diesen Rechtsanwalt die Streitverkündung angedroht.

Das Jugendamt fragt:

- Kann der Beistand rechtlich überhaupt in einem laufenden Prozess als Streithelfer beitreten, bei dem das Kind – anwaltlich vertreten – bereits volljährig ist?
- Welche Risiken könnten hinsichtlich der Kosten entstehen?

*